



Seefeld, 31.03.2021

Änderung der Wassergebührenverordnung und der Kanalgebührenverordnung

## KUNDMACHUNG

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021 werden die Wassergebührenverordnung und die Kanalgebührenverordnung für den Abrechnungszeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021 geändert.

### **Wassergebührenverordnung**

Der Wasserzins pro m<sup>3</sup> gem. § 4 der Wassergebührenverordnung wird von bisher € 1,00 (inkl. 10 % MwSt.) auf € 1,01 (inkl. 10 % MwSt.) erhöht.

Die Bereitstellungsgebühr pro Jahr gem. § 4 der Wassergebührenverordnung wird von bisher € 100,00 (inkl. 10 % MwSt.) auf € 101,00 (inkl. 10 % MwSt.) erhöht.

### **Kanalbenutzungsgebührenverordnung**

Die Kanalbenutzungsgebühr pro m<sup>3</sup> gem. § 4 der Kanalgebührenverordnung wird von bisher € 2,30 (inkl. 10 % MwSt.) auf € 2,33 (inkl. 10 % MwSt.) erhöht.

Die Bereitstellungsgebühr pro Jahr gem. § 4 der Kanalgebührenverordnung wird von bisher € 230,00 (inkl. 10 % MwSt.) auf € 233,00 (inkl. 10 % MwSt.) erhöht.

Für den Gemeinderat

Ing. Mag. Werner Frießer

Bürgermeister

